

GESCHÄFTSORDNUNG des Vorstandes

Präambel

Nachfolgende Geschäftsordnung regelt die Arbeits- und Verfahrensweise des Vorstandes.

§ 1 Erlass / Änderung

1. Diese Geschäftsordnung kann durch den Vorstand erlassen und geändert werden. Eine Beteiligung anderer Vereinsorgane ist weder vorgesehen noch erforderlich.
2. Für die Beschlussfassung über Änderungen dieser Geschäftsordnung ist die einfache Mehrheit aller satzungsgemäß berufenden Vorstandsmitglieder erforderlich. Stimmenthaltungen werden als Nein-Stimmen gewertet.

§ 2 Besetzung der Vorstandsfunktionen

In Übereinstimmung mit § 14 Abs. 4 der Vereinssatzung – im Folgenden „Satzung“ genannt, werden die einzelnen Vorstandsfunktionen wie folgt besetzt:

a) Geschäftsführender Vorstand

Vorsitzender (Leiter Sport)
Leiter Wirtschaft & Stellv. Vorsitzender
PR-Manager & Stellv. Vorsitzender
Leiter Finanzen & Verwaltung

b) Übrige Wahlvorstand

Leiter Herrensport (Sportlicher Leiter)
Leiter Kinder- & Jugendsport (Jugendleiter)
Leiter Freizeit AG
Technischer Leiter
Leiter Rechts- & Versicherungsschutz
Schiedsrichter-Obmann

c) Erweiterter Vorstand

Platzwart & Kantinenwirt
Kassenwart
Internetbeauftragter
Jugendspielbeauftragter (Referent der Jugendabteilung & Stellv. Jugendleiter)
Kinderschutzbeauftragter
Sicherheitsbeauftragter (& Stellv. Sportlicher Leiter)
Datenschutzbeauftragter.

§ 3 Sitzungen des Vorstands

1. Vorstandssitzungen finden in der Regel 1x monatlich statt und werden entweder als Präsenzsitzung oder als Telefonkonferenz durchgeführt.
2. Der Vorstand legt die Termine für die ordentlichen Vorstandssitzungen mit schwerpunktmäßiger Tagesordnung - als sogenannten Arbeitsplan - bis zum Ende des Jahres für das Folgejahr fest.

§ 4 Tagesordnung

1. Die Tagesordnung wird vom 1. Vorsitzenden in Zusammenarbeit mit dem 2. Vorsitzenden aufgestellt.
2. Die Tagesordnung hat alle Anträge der Vorstandsmitglieder zu enthalten, die bis 10 Tage vor der Sitzung beim 1. Vorsitzenden eingegangen sind.
3. Die Tagesordnung ist den Vorstandsmitgliedern ca. 1 Woche vor dem Sitzungstermin schriftlich mitzuteilen.

§ 5 Vertraulichkeit / Öffentlichkeit

1. Die Sitzungen des Vorstandes sind nicht öffentlich.
2. Der Vorstand kann in Ausnahmefällen mit einfacher Mehrheit über die Zulassung weiterer Personen zur Sitzung entscheiden.
3. Die im Rahmen der Vorstandssitzung beratenen Themenpunkte sind vertraulich zu behandeln.
4. Ergebnisse der Sitzungen, die für die Mitglieder des Vereins (oder einzelne Abteilungen) relevant sind, dürfen mit Beschluss des Vorstandes kommuniziert werden.

§ 6 Sitzungsleitung

Die Sitzungen des Vorstandes werden vom 1. Vorsitzenden geleitet. Sollte dieser verhindert sein, so obliegt die Sitzungsleitung dem 2. Vorsitzenden.

§ 7 Beschlussfähigkeit

1. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder gemäß § 1 Abs. 2 anwesend ist.
2. Die Beschlussfähigkeit ist zu Beginn der Sitzung vom Sitzungsleiter festzustellen.

§ 8 Beratungsgegenstand

1. Gegenstand der Beratung sind nur die in der Tagesordnung festgelegten Beratungspunkte.
2. In dringenden Fällen können weitere Tagesordnungspunkte zugelassen werden. Voraussetzung dafür ist die einfache Mehrheit der am Sitzungstermin anwesenden Vorstandsmitglieder.

§ 9 Abstimmung

1. Zur Abstimmung sind nur die in den Vorstandssitzungen anwesenden Mitglieder des Vorstandes gemäß § 2 Abs. a-c berechtigt. Eine Stimmrechtsübertragung ist ausgeschlossen.
2. Abstimmungen erfolgen in der durch den Sitzungsleiter bestimmten Form (Handzeichen, Zuruf, schriftliche Abstimmung).
3. Der Vorstand entscheidet über Anträge mit einfacher Mehrheit. Im Fall der Stimmgleichheit wird die Abstimmung nach nochmaliger Beratung wiederholt. Sollte im Wiederholungsfall eine erneute Stimmgleichheit festgestellt werden, so gilt der Antrag als abgelehnt.
4. Im Einzelfall kann der 1. Vorsitzende anordnen, dass die Beschlussfassung über einzelne Tagesordnungspunkte im Umlaufverfahren per E-Mail erfolgt, wenn kein Mitglied des Vorstandes diesem Verfahren widerspricht, wobei die Frist der Zustimmung dem 1. Vorsitzenden vorbehalten ist. Widerspricht ein Vorstandsmitglied der Beschlussfassung über E-Mail innerhalb der gesetzten Frist, muss der 1. Vorsitzende zu einer Vorstandssitzung einladen.

§ 10 Niederschrift

1. Über den Verlauf und die wesentlichen Ergebnisse der Sitzungen ist vom Sitzungsleiter ein Protokoll anzufertigen, das von ihm gegenzuzeichnen ist.
2. Jedes Vorstandsmitglied erhält ein Protokoll der Sitzung, das vertraulich zu behandeln ist und nicht an Dritte weitergegeben werden darf.
3. Einwendungen gegen das Protokoll sind innerhalb von 14 Tagen nach Übermittlung schriftlich oder per E-Mail dem 1. Vorsitzenden zur Kenntnis zu bringen. Im Falle eines Einspruchs wird das Protokoll in der nächsten Vorstandssitzung beraten und verabschiedet.

§ 11 Vorzeitiges Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes

Jedes Vorstandsmitglied nimmt seine Amtsgeschäfte bei einem Rücktritt so lange wahr, bis der Nachfolger gewählt oder ein Ersatzmann berufen ist, längstens jedoch bis zur nächsten Mitgliederversammlung. Eine Berufung als Ersatzmann ist bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes möglich, wenn die nächste Mitgliederversammlung nicht binnen drei Monaten stattfindet. Die Berufung erfolgt durch den Vorstand mit einfacher Mehrheit.

§ 12 Die Kassenprüfung

1. Die Kassenprüfung entsprechend § 16 der Satzung erstreckt sich auf
 - die Vollständigkeit, Richtigkeit und ordnungsgemäße Verbuchung der Belege,
 - die Übereinstimmung der Kasse mit den Konten des Vereins,
 - die satzungsgemäße Verwendung der Etatmittel.In der Prüfung sind in Stichproben die Abteilungskassen einzubeziehen, soweit Zahlungen von der Hauptkasse an die Abteilungskasse erfolgt sind.
2. Die Prüfung der Hauptkasse wird mindestens einmal pro Geschäftsjahr von zwei gewählten Kassenprüfern durchgeführt. Darüber hinaus sollen die Abteilungskassen in regelmäßigen Abständen geprüft werden, worüber im Einzelfall der Vorstand entscheidet.
3. Den Kassenprüfern sind 14 Tage vor der Kassenprüfung, deren Termin von den Kassenprüfern vier Wochen vorher festzulegen sind, folgende Unterlagen auszuhandigen:
 - Haushaltsplan
 - Kontoauszüge und Belege
 - Kassenbuch bzw. Journale
 - Abschlussunterlagen
 - Vermögensübersicht.
4. Die Kassenprüfer bestätigen die Ordnungsmäßigkeit durch einen schriftlichen Prüfungsbericht, der der Mitgliederversammlung vorzulegen ist.
Über vorgefundene Mängel berichten die Kassenprüfer zuvor dem Vorstand.
5. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Kassenprüfung anordnen und diese von solchen Prüfern durchführen lassen, die ihm dafür geeignet erscheinen. Dies bezieht sich auch auf die Kassenführung einzelner Abteilungen.

§ 13 Die Abteilungen

1. Der Verein besteht zum Zeitpunkt der Errichtung dieser Ordnung aus folgenden Abteilungen (nach Größe): Fußball, Basketball und Tischtennis (i.G.), die in Übereinstimmung mit § 15 der Satzung tätig sind.
2. Voraussetzung für die Errichtung einer neuen Abteilung sind vorbehaltlich einer abweichenden Entscheidung des Vorstandes:
 - a) Die bisher im Verein nicht ausgeübte Sportart gehört zu einem selbständigen Verband im Landessportbund Brandenburg.
 - b) Die zu errichtende Abteilung besteht zum Zeitpunkt des Antrags beim Vorstand aus mindestens 30 interessierten Personen und kann einen eigenen Vorstand stellen.
3. Der kommissarische Vorstand der zu errichtenden Abteilung stellt beim Vorstand unter Vorlage der entsprechenden Sitzungsprotokolle den Antrag auf Errichtung einer neuen Abteilung. Über den Antrag wird nach der Vorprüfung im Vorstand abgestimmt. Für die Zustimmung ist eine 2/3 Mehrheit erforderlich.
4. Die neue Abteilung erhält auf Antrag beim Vorstand bis zur ersten Auszahlung von Mitgliedsbeiträgen ein Darlehen der Hauptkasse zur Finanzierung der Anfangskosten.
5. Die Auflösung einer Abteilung erfolgt auf Vorschlag der Abteilungsversammlung durch Abstimmung im Vorstand. Für die Zustimmung ist eine 2/3 Mehrheit erforderlich.
Dem Auflösungsbeschluss der Abteilungsversammlung müssen mindestens $\frac{3}{4}$ der stimmberechtigten Abteilungsmitglieder zustimmen. Das Abteilungsvermögen bzw. -mindermögen geht auf die Hauptkasse über.

6. Beim genehmigten Austritt einer oder mehrerer Abteilungen zum Zweck einer Fusion mit einem anderen Verein hat diese Abteilung Anspruch auf Übertragung ihres Vermögens in das Gesamtvermögen des neuen Vereins. Ansprüche auf das Vermögen der Hauptkasse bestehen nicht, auch nicht anteilig.

§ 11 Inkrafttreten

Vorliegende Geschäftsordnung wurde durch den Vereinsvorstand am 07.02.2022 beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Sie ist den Mitgliedern bekannt zu geben, in dem die jeweils aktuelle Fassung im Hauptmenü der Vereinshomepage unter „Verein“ hinterlegt wird.